



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Schärding erkennt durch Dr. Alois Reifinger als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Ernst Sperl**, wohnhaft in 4752 Riedau, Achleiten 139, gegen die beklagte Partei **Gemeinde Riedau**, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33, vertreten durch Puttinger Vogl Rechtsanwälte GmbH in 4910 Ried im Innkreis, wegen EUR 5000,-- und Unterlassung nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1) Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, Licht auf das Grundstück des Klägers zu emittieren, welches eine solche Intensität erreicht, dass dadurch die Möglichkeit der Nutzung der Liegenschaft und insbesondere die bisher bestandenen Verhältnisse der Schlafqualität normal empfindender Personen, die sich in den Wohnräumen aufhalten, gestört werde, wird abgewiesen.
- 2) Das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei bei sonstiger Exekution schuldig, einen Betrag von EUR 5.000,00 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, wird ebenfalls abgewiesen.
- 3) Die klagende Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution der beklagten Partei die mit EUR 916,08 (darin enthalten EUR 152,68 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger stellte mit der am 25. Juli 2017 eingebrachten Protokollarklage das aus dem Spruch ersichtliche Begehren auf Unterlassung von Lichtemissionen mit der Begründung eine Straßenbeleuchtungseinrichtung der Marktgemeinde Riedau störe erheblich die Nutzung

seiner Liegenschaft.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass es sich bei der Straßenlaterne um Teil einer öffentlichen Straße handle, diese unter eine behördlich genehmigten Anlage zu subsumieren sei und sohin kein Unterlassungsanspruch zustehe.

Die klagende Partei dehnte daraufhin das Klagebegehren dahingehend aus, dass die beklagte Partei bei sonstiger Exekution schuldig sei, einen Betrag von EUR 5.000,00 als Schadenersatz bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Diesem Begehren trat die beklagte Partei mit dem Vorbringen entgegen, dass es sich um eine allgemein gebräuchliche Straßenbeleuchtung handle, deren Emissionen nicht das gewöhnliche Maß überschreite, wobei dem Kläger dadurch auch keinerlei Schaden entstanden sei.

**Beweis** wurde aufgenommen durch Verlesen der vorgelegten Unterlagen, Einholung eines Gutachtens des gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Martin Aigner sowie Einvernahme des Klägers und des Bürgermeisters Franz Schabetsberger als Vertreter der Marktgemeinde Riedau.

Folgender **Sachverhalt** steht fest:

Der Kläger ist gemeinsam mit seiner Gattin Hälfteigentümer des Hauses Achleiten 139, 4752 Riedau. An dieser Liegenschaft führt eine Gemeindestraße vorbei, auf welcher im unmittelbaren Nahebereich des Wohnhauses des Klägers eine Beleuchtungsanlage der Marktgemeinde Riedau situiert ist.

Am 28.6. 2017 wurden die Lampen auf LED-Technologie umgestellt. Am 27. Juli 2017 wurde von Gemeindearbeitern der Blendwinkel geringfügig um 10 Grad, also maximal auf den Endanschlag verändert.

Bei der nunmehr eingesetzten Beleuchtungseinheit mit einem geraden Mast und einer Lichtpunkthöhe von 4,4 m handelt es sich um eine Leuchte der Firma Siteco SL 10 Micro mit einem Lichtstrom von 2.860 Lumen. Lichtfarbe 740, Farbtemperatur 4.000 K und eine elektrische Leistung von 28 Watt. Die Leuchtkraft der eingesetzten Leuchte entspricht bei der gegebenen Anlagegeometrie den technischen Erfordernissen. Bei der gegenständlichen Straßenbeleuchtung handelt es sich um eine Beleuchtung für Verkehrszwecke.

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riedau sind 25 vergleichbare Beleuchtungsanlagen in Betrieb, die dieselbe Leuchtstärke aufweisen.

In der ÖNORM 1052 werden Lichtimmissionen für verkehrsfremde Zwecke behandelt, wobei eine maximale mittlere vertikale Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von **3 Lux** angegeben wird. Bei der Leuchte, welche im Nahebereich des Hauses Achleiten 139, 4752 Riedau errichtet ist, handelt es sich um die Beleuchtungsklasse P5, die eine mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von **0,5 Lux**, sohin eine weitaus geringere als die mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von **3 Lux** in der ÖNORM 1052 erreicht.

Die Lichtimmissionen der gegenständlichen Straßenbeleuchtung überschreiten weder in Bezug auf die Leuchtkraft noch auf die direkte Blendung das nötige Maß.

Nicht festgestellt werden kann, dass dem Kläger durch die angeführte Beleuchtungseinrichtung der Gemeinde Riedau in irgendeiner Weise, z.B. in Form einer Wertminderung des Wohnhauses, ein Schaden entstanden ist.

Aufgrund der vergleichbaren geringen mittleren vertikalen Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux ist eine das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitende und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigende Immission, ebenso wie eine dadurch eintretende Wertminderung des Grundstückes des Klägers auszuschließen.

Keinesfalls kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass die Lichteinwirkung der Beleuchtungsanlage auf das Grundstück des Klägers eine solche Intensität erreicht, dass es dadurch zu einer deutlichen Verschlechterung der bisher bestandenen Verhältnisse der Schlafqualität kommt und normal empfindende Personen dadurch gestört werden.

Die von der streitgegenständlichen Beleuchtungseinrichtung der Marktgemeinde Riedau ausgehenden Lichtemissionen sind für den Betrieb derartiger Anlagen geradezu typisch und können mit zumutbaren Vorkehrungen nicht hintangehalten werden.

**Im Rahmen der Beweiswürdigung** ist auf das abgeführte Beweisverfahren zu verweisen, insbesondere auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Martin Aigner, welcher in seinem Gutachten anhand der von ihm an Ort und Stelle durchgeführten umfangreichen Beleuchtungsstärkenmessungen (sogar in der Fensterebene des Schlafzimmers des Klägers) aufzeigen konnte, dass es sich bei der streitgegenständlichen Beleuchtungseinrichtung um eine für Beleuchtungseinrichtungen von

Gemeindestraße durchaus gebräuchliche Leuchte handelt, die lediglich eine mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux erreicht und deren Blendwirkung das nötige und übliche Maß nicht überschreitet.

Dies erhellt sich auch eindrucksvoll aus der vom Kläger vorgelegten ÖNORM 1052, in der lediglich Beleuchtungen für verkehrsfremde Zwecke geregelt sind. Aber selbst für Beleuchtungseinrichtungen abseits der Verkehrswege ist eine maximale mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 3 Lumen zulässig. Bei der gegenständlichen Beleuchtungseinrichtung im unmittelbaren Nahebereich des Wohnhauses des Klägers wird aber lediglich eine Beleuchtungsstärke von 0,5, sohin ein Sechstel davon erreicht.

Es kann also keine Rede davon sein, dass die gegenständliche Straßenbeleuchtungseinrichtung in Bezug auf die Leuchtkraft oder auf die direkte Blendung auch nur im Entferntesten das nötige Maß überschreitet, sodass auch durch die geringfügige Änderung des Blendwinkels keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

Ein Gutachten über einen allfälligen Wertverlust der Liegenschaft durch die Beleuchtungseinwirkung wurde vom Kläger trotz Rechtsbelehrung nicht beantragt, wobei ein derartiger Wertverlust der Liegenschaft schon aufgrund der aufgenommenen Beweise insbesondere wegen der vergleichsweise geringen und das nötige Maß nicht überschreitenden Beleuchtungsintensität jedenfalls ausgeschlossen werden kann.

**Rechtlich ist auszuführen**, dass es sich bei der Beleuchtungseinrichtung, welche sich im unmittelbaren Nahebereich des Wohnhauses des Klägers befindet um eine behördlich genehmigte Anlage im Sinn des § 384 ABGB handelt, zumal sie Teil der öffentlichen Straße ist.

Für eine derart behördlich genehmigte Anlage ist gemäß § 364a ABGB kein Unterlassungsanspruch, sondern lediglich ein Schadenersatzanspruch zulässig. Schon aus diesem Grund war das Unterlassungsbegehren abzuweisen. Es ist aber zusätzlich noch darauf hinzuweisen, dass nach den getroffenen Feststellungen weder die Lichtstärke noch die Blendwirkung auch nur im Entferntesten nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes beeinträchtigt, sodass auch aus diesem Grund der Unterlassungsanspruch ins Leere geht.

Was den geltend gemachten Schadenersatzanspruch anlangt, ist nach den getroffenen Feststellungen dem Kläger bislang keinerlei Schaden eingetreten. Insbesondere konnten keine Feststellungen über das Vorliegen eines Wertverlustes der Liegenschaft des Klägers getroffen werden. Ein Schadenersatzanspruch würde im Übrigen aber auch schon daran

scheitern, dass keinerlei Verschulden der Gemeinde Riedau darin zu erblicken ist, dass hier eine allgemein übliche Beleuchtungseinrichtung mit einer allgemein üblichen Beleuchtungsstärke auf der Gemeindestrasse im Nahebereich des Wohnhauses des Klägers errichtet wurde. Solange eine Straße nur in einer dem öffentlichen Interessen dienenden Weise angelegt, in Stand gehalten und betreut und dabei das nötige Maß nicht überschritten wird, wie im vorliegenden Fall, liegt keine nach § 364 Abs 2 ABGB unzulässige Immission vor.

Die Einwände des Klägers, es sei gar nicht notwendig, eine Beleuchtungseinrichtung in diesem Bereich aufzustellen, gehen im Zivilprozeß ins Leere, weil es sich dabei um eine verwaltungsrechtliche Frage handelt.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

---

**Bezirksgericht Schärding, Abteilung 3**

**Schärding, 27.09.2018**

**Dr. Alois Reifinger, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG